



Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Münster

Nachtrag zur Pressemitteilung vom 14.06.2024

Datum: 16.10.2024

Seite 1 von 3

Die Staatsanwaltschaft Münster hat gegen den mittlerweile 46-jährigen Beschuldigten aus Ahlen wegen des Verdachts des versuchten Totschlags, der gefährlichen Körperverletzung und der besonders schweren Brandstiftung mit versuchter Todesfolge eine (sogenannte) Antragsschrift im Sicherungsverfahren bei der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Münster erhoben.

Pressesprecher:

Oberstaatsanwalt
Martin Botzenhardt

Tel.: 0251 494-2415

E-Mail:
pressestelle@sta-muenster.nrw.de

Der Beschuldigte bewohnte zum Zeitpunkt des Brandgeschehens gemeinsam mit seiner Mutter eine Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses in Ahlen. In der Wohnung im Obergeschoss lebte der Bruder des Beschuldigten mit seiner Frau und zwei gemeinsamen Kindern im Alter von 11 und 17 Jahren.

Nach dem Vorwurf der Antragsschrift soll es am Abend des 12.06.2024 zu einem verbalen Streit zwischen dem Beschuldigten und seiner Mutter gekommen sein. Die Mutter soll sich daraufhin in ihrem Schlafzimmer eingeschlossen und sich schlafen gelegt haben. Der - nach dem Ergebnis der Ermittlungen psychisch erkrankte - Beschuldigte soll dann in seinem Schlafzimmer Textilien in Brand gesetzt, die Wohnung verlassen und die Wohnungstür verschlossen haben. Dabei soll er nach Bewertung der Staatsanwaltschaft in Kauf genommen haben, dass die noch in dem Haus befindlichen und schlafenden weiteren Familienmitglieder durch das Feuer zu Tode hätten kommen können. Die Mutter des Beschuldigten erwachte kurz nach Mitternacht, bemerkte bereits den Rauch unter ihrer Zimmertür und rief sodann lautstark um Hilfe. Ihrem weiteren Sohn gelang es, sie aus der Erdgeschosswohnung ins Freie zu führen. Er lief alsdann in das Haus zurück und weckte seine Familie, die aber ihre Wohnung wegen der bereits fortgeschrittenen Rauchentwicklung nicht verlassen konnte. Die verständigte Feuerwehr konnte zeitnah alle Familienmitglieder über Drehleitern aus dem Haus befreien; sie erlitten jeweils Rauchgasvergiftungen, die zum Teil ambulant behandelt wurden.

Durch den Brand kam es in der Erdgeschoßwohnung zu einem erheblichen Gebäudeschaden und die Wohnung im ersten Obergeschoss war zunächst nicht bewohnbar.



Im Rahmen einer Untersuchung durch den von der Staatsanwaltschaft beauftragten psychiatrischen Sachverständigen hat der Beschuldigte die Tat bestritten.

Seite 2 von 3

Die Staatsanwaltschaft geht aufgrund der durchgeführten Ermittlungen und basierend auf sachverständiger Einschätzung davon aus, dass der Beschuldigte bereits seit Jahren an einer psychischen Erkrankung leidet, aufgrund derer er im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat schuldunfähig gewesen sein könnte.

Da der – derzeit in einer forensischen Klinik einstweilig untergebrachte - Beschuldigte wegen seiner Erkrankung und ohne eine entsprechende Behandlung derzeit für die Allgemeinheit gefährlich ist, könnte das Landgericht in dem Sicherungsverfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Klinik anordnen.

Das Landgericht hat über die Eröffnung des Sicherungsverfahrens zu entscheiden.

Für den Beschuldigten gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung.

Botzenhardt
Oberstaatsanwalt

Erläuterung:

Mit einer Antragsschrift im Sicherungsverfahren (§ 413 Strafprozessordnung) kann für einen schuldunfähigen Beschuldigten die selbständige Anordnung einer Maßregel beantragt werden.

Die Antragsschrift ersetzt die sonst übliche Anklageschrift.

Schuldhaftes Handeln ist von Verfassungen wegen Voraussetzung der Strafbarkeit. Wer im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat begangen hat bzw. nicht auszuschließen ist, dass er im Zeitpunkt der Tat schuldunfähig gewesen ist, kann für die ihm vorgeworfene Tat nicht bestraft werden (keine Strafe ohne Schuld; zu vgl. auch § 20 Strafgesetzbuch).



Allerdings kann gegen einen Beschuldigten, der schuldunfähig (oder vermindert schulfähig - § 21 Strafgesetzbuch -) gewesen ist, eine sogenannte Maßregel der Besserung oder Sicherung angeordnet werden. Zu diesen Maßregeln gehört auch die Unterbringung eines Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch.

Seite 3 von 3

§ 63 Satz 1 Strafgesetzbuch:

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schulfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.